

4.5. Revision des Verrechnungssteuergesetzes

- 2015, 11. September: Der **Bundesrat** will gewisse Finanzinstrumente von Schweizer Banken neu bzw. weiterhin von der Verrechnungssteuer ausnehmen. Damit will er die Systemstabilität des Finanzplatzes Schweiz stärken. An seiner Sitzung verabschiedet er die Botschaft zu einer Änderung des Verrechnungssteuergesetzes ([15.060](#); siehe [Medienmitteilung](#)).

Auszug aus der Botschaft ([BBl 2015 7083](#)):

In der Schweiz tätige Banken können heute bestimmte Anleihen ausgeben, die bei drohender Insolvenz in Eigenkapital umgewandelt oder abgeschrieben werden können. Diese Anleihen erhöhen die Stabilität des Finanzplatzes. Für ihre Wirksamkeit ist es von grosser Bedeutung, dass sie in der Schweiz ausgegeben werden. Das geltende Steuerrecht stellt diesbezüglich insofern ein Hindernis dar, als auf entsprechenden Zinszahlungen die Verrechnungssteuer erhoben wird. Um diesen Nachteil zu beheben, sind diese Finanzinstrumente von der Verrechnungssteuer ausgenommen. Die Ausnahme ist allerdings befristet. Der Bundesrat schlägt daher vor, die bestehende, befristete Befreiung solcher Anleihen von der Verrechnungssteuer zu verlängern und auf eine weitere Kategorie von Anleihen, sogenannte Bail-in-Bonds, auszudehnen. Analoge Erleichterungen sollen bei der Emissionsabgabe eingeführt werden.

- 2015, 11. November: Die WAK-N folgt bei der Beratung der Änderung des Verrechnungssteuergesetzes ([15.060](#)) einstimmig dem Vorschlag des Bundesrats (siehe [Medienmitteilung WAK-N](#)).
- 2015, 17. Dezember: Der **Nationalrat** nimmt die Vorlage einstimmig an.
- 2016, 16. Februar: Die WAK-S stimmt der Änderung des Verrechnungssteuergesetzes ([15.060](#)) zu. Anders als im Entwurf des Bundesrats vorgesehen, beantragt die WAK-S jedoch, dass diese Bail-in-Bonds auf Ebene der Konzerngesellschaften und nicht nur der Konzernobergesellschaften ausgeben werden können sollen (siehe [Medienmitteilung](#)).
- 2016, 1. März: Der **Ständerat** nimmt die Vorlage gemäss Vorschlag seiner Kommission einstimmig an.
- 2016, 8. März: Der **Nationalrat** schliesst sich der Version des Ständerats an. Damit bestehen keine Differenzen mehr und das Geschäft ist bereit für die Schlussabstimmung.
- 2016, 18. März: Das revidierte Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer wird in den **Schlussabstimmungen** von den Eidgenössischen Räten einstimmig angenommen.
- 2016, 7. Juli: Die Referendumsfrist gegen die Änderung des Verrechnungssteuergesetzes ist unbenutzt abgelaufen. Das Gesetz tritt somit am 1. Januar 2017 in Kraft.
- 2016, 23. September: Der **Bundesrat** eröffnet die Vernehmlassung zu einer Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer. Mit der Vorlage sollen Finanzierungstätigkeiten von Konzernen in der Schweiz gestärkt werden (siehe [Medienmitteilung](#)).
- 2017, 1. Februar: Die **eidgenössischen Räte** haben in der Herbstsession die Bestimmungen im Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG) betreffend das Meldeverfahren angepasst. Die Bestimmungen treten auf den 15. Februar 2017 in Kraft. Die von der ESTV publizierte [Mitteilung-004-DVS-2017-d](#) bestimmt die anwendbaren Fälle und beschreibt das Vorgehen, um die neuen gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen (siehe dazu auch [Medienmitteilung](#)).
- 2017, 10. März: Der **Bundesrat** will Finanzierungstätigkeiten von Konzernen in der Schweiz stärken. An seiner Sitzung stimmt er der Änderung der Verrechnungssteuerverordnung zu. Die Änderungen treten am 1. April 2017 in Kraft (siehe [Medienmitteilung](#)).

- 2017, 28. Juni: Der **Bundesrat** beschliesst, dass der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer in gewissen Fällen auch bei Nachdeklarationen und Aufrechnungen erhalten bleiben soll. Die Vorlage geht nun in die Vernehmlassung. Sie betrifft natürliche Personen mit Wohnsitz im Inland (*siehe [Medienmitteilung](#)*).
- 2018, 28. März: Der **Bundesrat** beschliesst, dass die Verrechnungssteuer auch dann zurückerstattet werden soll, wenn die Einkünfte in der Steuererklärung fahrlässig nicht deklariert wurden. Er verabschiedet die entsprechende [Botschaft](#) ans Parlament (*siehe [Medienmitteilung](#)*).
- 2018, 29. Mai: Der **Nationalrat** beschliesst zur Revision des VStG (Rückerstattung; [18.030](#)) gemäss Antrag seiner Kommission Folgendes:
 - Die Nachdeklaration oder Aufrechnung soll zur Rückerstattung berechtigen, wenn sie in einem noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Veranlagungs-, Revisions- oder Nachsteuerverfahren erfolgt.
 - Diese Neuerung soll auf alle Ansprüche, die seit dem 1. Januar 2014 entstanden sind, anwendbar sein.
 - Die Neuerung soll per 1.1.2019 in Kraft treten, wenn spätestens am 31. Januar 2019 feststeht, dass kein Referendum zustande gekommen ist.
- 2018, 19. Juni: Die WAK-S behandelt die Revision des VStG (Rückerstattung; [18.030](#)) und beschliesst:
 - Sofern die Nichtdeklaration fahrlässig erfolgte, soll die Nachdeklaration oder Aufrechnung zur Rückerstattung berechtigen, wenn sie in einem noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Veranlagungs-, Revisions- oder Nachsteuerverfahren erfolgt.
 - Die Neuerung ist anwendbar, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens die Einsprachefrist betreffend Einkommens- und Vermögenssteuer noch nicht abgelaufen ist (*siehe [Medienmitteilung](#)*).
- 2018, 20. August: Die WAK-S nimmt die parlamentarische Initiative «Aufhebung der Verrechnungssteuer auf inländischen Obligationen und Geldmarktpapieren» ([17.494](#)) als Zweitkommission an. Diese wurde von der WAK-N ausgearbeitet und am 23. Oktober 2017 angenommen.
- 2018, 10. September: Der **Ständerat** behandelt die Revision des VStG (Rückerstattung; [18.030](#)) und nimmt diese in der Gesamtabstimmung unter Beibehaltung gewisser Differenzen an.
- 2018, 20. September: Der **Nationalrat** folgt dem Ständerat und bereinigt die noch bestehenden Differenzen. Damit ist Geschäft bereit für die Schlussabstimmung.
- 2018, 28. September: Das Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Rückerstattung; [18.030](#)) wird in den **Schlussabstimmungen** von den eidgenössischen Räten angenommen. Sofern die Nichtdeklaration fahrlässig erfolgte, soll die Nachdeklaration oder Aufrechnung zur Rückerstattung berechtigen, wenn sie in einem noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Veranlagungs-, Revisions- oder Nachsteuerverfahren erfolgt. Die Neuerung ist anwendbar auf noch nicht rechtskräftig entschiedene Rückerstattungsansprüche, die ab 2014 entstanden sind. Sie wird rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft treten, sofern am 31. Januar 2019 feststeht, dass kein Referendum zustande gekommen ist.
- 2018, 12. November: Die WAK-N berät über die weiteren Arbeiten zur parlamentarischen Initiative [17.494](#) und beschliesst, eine Subkommission einzusetzen und diese mit der Erarbeitung eines Vorentwurfs zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative zu beauftragen (*siehe [Medienmitteilung](#) WAK-N*).
- 2019, 26. Juni: Der **Bundesrat** will den Fremdkapitalmarkt Schweiz stärken und den Sicherungszweck der Verrechnungssteuer im Inland ausdehnen. Er beschliesst deshalb, die sistierte Reform der Verrechnungssteuer wieder aufzunehmen. Er hat dazu die Zielsetzungen und die Eckwerte verabschiedet. Im Herbst soll eine Vernehmlassungsvorlage vorliegen (*siehe [Medienmitteilung](#)*).

- 2019, 27. September: Der **Bundesrat** verabschiedet weitere Eckwerte zur Reform der Verrechnungssteuer. Die Vernehmlassung soll im ersten Quartal 2020 eröffnet werden (*siehe [Medienmitteilung](#)*).
- 2019, 6. Dezember: Der **Bundesrat** eröffnet die Vernehmlassung zu den Änderungen in der Verordnung über die Verrechnungssteuer. Erbinnen und Erben sollen die Verrechnungssteuer auf Erbschaftserträgen in ihrem Wohnkanton zurückfordern. Zudem sollen Bundesbedienstete im Ausland die Verrechnungssteuer in ihrem veranlagenden Kanton zurückfordern (*siehe [Medienmitteilung](#)*).
- 2020, 3. April: Der **Bundesrat** eröffnet die Vernehmlassung zur Änderung des Verrechnungssteuergesetzes. Der Fremdkapitalmarkt in der Schweiz soll mit einer Steuerreform gestärkt werden. Ausserdem will er eine Sicherungslücke bei der Verrechnungssteuer schliessen (*siehe [Medienmitteilung](#)*).
- 2020, 11. September: Der **Bundesrat** führt eine Aussprache zur Reform der Verrechnungssteuer und legt dabei zwei Eckwerte für die Botschaft fest, die ihm im 2. Quartal 2021 zu unterbreiten ist. So will der Bundesrat dem Parlament beantragen, die Verrechnungssteuer auf Zinsen aus Kundenguthaben bei Banken für natürliche Personen im Inland beizubehalten, auf allen übrigen Zinsen hingegen für alle Anlegerinnen und Anleger aufzuheben.
- 2020, 28. Oktober: Der **Bundesrat** nimmt das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zur Reform der Verrechnungssteuer (Stärkung des Fremdkapitalmarkts) zur Kenntnis und verabschiedet in einem ersten Schritt die Botschaft zur Änderung des Verrechnungssteuergesetzes (Too-big-to-fail-Instrumente; *siehe [Medienmitteilung](#)*).